



## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Bundratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung**

I. Der Landtag Schleswig-Holstein stellt fest:

1. Sozial und wirtschaftlich vollständig integrierten Menschen, die seit Jahren in Deutschland leben, wird oftmals keine richtige Aufenthaltsperspektive in Deutschland gegeben.
2. Die gesetzlichen Regelungen zum Bleiberecht und der Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2009 haben das Problem der „Kettenduldungen“ nicht beseitigt. Zahlreiche Personen leben seit Jahren ohne die Möglichkeit zur Heimkehr und ohne Perspektive auf Arbeit in Deutschland.
3. Insbesondere Kindern fehlt eine verlässliche Perspektive. Dies wurde durch die neue Regelung des § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nur unzureichend geändert.
4. Stichtagsregelungen führen zu einer Ungleichbehandlung gleich gelagerter Fälle und schaffen keine dauerhafte Abhilfe. Daher ist eine dauerhafte, gleitende Bleiberechtsregelung notwendig, die auch zukünftige Fälle einschließt.
5. Die geltenden Regelungen stellen insbesondere in humanitären Härtefällen zu hohe Anforderungen, da die eigenständige Lebensunterhalts-

sicherung zwingendes Kriterium ist. Kindern, alten und kranken Menschen bleibt eine sichere Aufenthaltsperspektive damit verwehrt.

- II. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Möglichkeiten zum Erlass einer landesrechtlichen Regelung für den Aufenthalt aus humanitären Gründen zu prüfen, die im Falle eines Scheiterns der Bundesratsinitiative greifen würde.
- III. Der Landtag Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung daher auf, sich im Bundesrat für einen Gesetzentwurf einzusetzen, der folgende Punkte umfasst:
  1. Geduldeten Ausländern wird nach fünf Jahren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt. Familien oder Alleinerziehenden mit minderjährigen, ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft wird diese nach drei Jahren erteilt. Besonders schutzbedürftigen Personen, wie z.B. unbegleiteten Minderjährigen, durch kriegerische Auseinandersetzungen in ihrer Heimat traumatisierten Personen oder Opfern von rassistischen Gewalttaten oder Menschenhandel, wird die Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren erteilt;
  2. Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist nicht erforderlich bei alten und erwerbsunfähigen Menschen. Bei jungen Erwachsenen muss der Ausbildungsstand berücksichtigt werden und eine Übergangszeit gewährt werden, in der von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen wird. Generell sollen ernsthafte Bemühungen ausreichen, den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig zu sichern.
  3. Sofern Straftaten der Versagung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen sollen, müssen sich diese auf den Antragsteller beschränken. Eine Regelung, die anordnet, dass eine Straftat von Familienangehöriger zum Versagen der Aufenthaltserlaubnis führt, muss unterbleiben.
  4. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, dass ein Integrationskurs besucht wird. Geringe Deutschkenntnisse sind für die Erteilung ausreichend, da Personen mit einer Duldung der Besuch von geförderten Sprachkursen versagt ist.
  5. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### **Begründung**

In Deutschland gibt es nach wie vor konstant hohe Zahlen von Menschen, die seit Jahren nur geduldet hier leben. Die gesetzlichen Regelungen des §§104a, 104b AufenthG und der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe eröffnen nur einer geringen Anzahl von Menschen eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt. Ungefähr 60.000 Menschen leben seit mehr als 6 Jahren in Deutschland ohne einen legalen Aufenthaltsstatus, ohne Perspektive für Aufenthalt, Integration und Arbeit, obwohl sie z.B. aufgrund kriegerischer Auseinandersetzung nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In der Regel hat über diesen Zeitraum eine Integration stattgefunden, auch das Aufenthaltsgesetz geht von einer Verfestigung der Integration nach mehr als 5 Jahren aus. Insbesondere gilt dies für Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind und denen nach der momentanen gesetzlichen Lage eine Abschiebung in ein Land droht, dessen Sprache sie nicht beherrschen und deren Kultur ihnen völlig fremd ist. Jeglicher Integrationserfolg wird damit zunichte gemacht. Humanitäre Gesichtspunkte werden dabei ebenfalls nicht berücksichtigt. Die geltende Rechtslage ist unmenschlich und führt immer wieder – wie zuletzt im Fall Tigran S. – zu unzumutbaren Härten.

Die Anforderungen des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherung des Lebensunterhalts gehen zum Einen an den rechtlichen Möglichkeiten von Geduldeten vorbei und stehen gleichzeitig im krassen Gegensatz zur Realität auf dem Arbeitsmarkt. Die Handhabung muss flexibler gestaltet werden und dem Einzelfall von Menschen in besonderen Situationen besser Rechnung tragen. Anschließend muss klargestellt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Dem humanitären Aspekt ist über eine Verkürzung der Fristen zur Erteilung für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung zu tragen.

Überdies ist klarzustellen, dass die Gründe für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nur in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen dürfen und dass dies auch für Straftaten gilt. Dies gilt insbesondere für Kinder, die nicht für ihre Eltern haften sollten.

Die Integration muss gefördert werden, daher kann die Aufenthaltserlaubnis an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden. Solange Personen im aufenthaltsrechtlichen Status der Duldung eine Förderung von Sprachkursen nicht zusteht, müssen einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreichen.

Luise Amtsberg

und Fraktion